

Änderung THR 1999

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 20.04.2017 folgenden Beschluss gefasst:

BESCHLUSS

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften idF 21.10.2016 (THR 1999)“ werden gemäß §§ 109a Abs. 6, 140b Abs. 5 und 140a Abs. 2 Z. 8 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:
„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 8.6.1999 über die Vorgangsweise bei notariellen Treuhandschaften idF 20.4.2017 (THR 1999)“
2. Punkt 38a.3. lautet wie folgt:
„der Notar bei angegebenem Kontotyp „Treuhandkonto“ oder „geringfügiges Treuhandkonto“ folgende Informationen über die Treugeber zu melden hat bzw melden kann;“
3. Punkt 38a.3.1. lautet wie folgt:
*„als Pflichtfelder für zumindest einen Treugeber:
Bezeichnung (Vor- und Zuname und Geburtsdatum bzw Firma oder sonstige Bezeichnung, Postanschrift);
Rolle des Treugebers (Käufer, Verkäufer/Zahlungsempfänger, Finanzierer, Umschuldung, Sonstiger);
Daten für Zahlungsanweisungen, soweit erforderlich (IBAN, BIC, Name, Kontonummer, BLZ des Zahlungsempfängers bzw. des Zahlungsdienstleisters des Empfängers);
Angabe, ob der Treugeber Deviseninländer oder Devisenausländer ist“*
4. Nach Punkt 67. wird folgender Punkt 68. angefügt:
„Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 20. April 2017 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 01.06.2017 und bekanntgemacht in der NZ 2017, S. 239 (Ausgabe Juni 2017).]